GOTTESDIENSTE

Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten von Kirchen oder Religionsgemeinschaften

Tarif WR-G

1.1.2027 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt je angefangene 5 Musikminuten für Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen jeweils

2,70 EUR.

2. Pauschale Vergütung je Gottesdienst

Bei einem Musikanteil von mehr als 20 Minuten beträgt die Vergütung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten, Kasualien oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen von Kirchen oder Religionsgemeinschaften pauschal

13,50 EUR

je Gottesdienst oder gottesdienstähnlicher Veranstaltung.

Sondernachlässe für religiöse Belange nach § 39 VGG sind bereits in die Vergütungssätze eingearbeitet.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten von Kirchen oder Religionsgemeinschaften in den verschiedenen Formen, in welchen Musik dort zum Einsatz kommt, d.h. insbesondere durch

- einen (Bläser-) Chor,
- die Orgel,
- Instrumente, Instrumentalensembles oder Bands,
- die Wiedergabe von Musik mittels Tonträger,
- den gemeinsamen Gesang der Gemeinde (mit und ohne instrumentale Begleitung).

PDF: 26/10/26

2. Berechnungsgrundlage bei Verträgen

Es besteht im Rahmen von Lizenzverträgen die Möglichkeit, der GEMA die durchschnittliche Musikdauer der Gottesdienste des betroffenen Vertragszeitraums zu melden, anstatt die Musikdauer zu jedem einzelnen Gottesdienst gesondert auszuweisen. In diesem Fall wird die durchschnittliche Dauer der Musik zur Lizenzierung angewendet.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

4. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

5. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.